

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.01.2017

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-122/16

Zulassungsnummer:

Z-23.15-2076

Antragsteller:

Deutsche FOAMGLAS® GMBH

Itterpark 1

40724 Hilden

Geltungsdauer

vom: **24. Januar 2017**

bis: **24. Januar 2019**

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmsystem mit Wärmedämmplatten aus Schaumglas "FOAMGLAS® T3+" zur
Außendämmung von Dächern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für das Wärmedämmsystem mit Wärmedämmplatten aus Schaumglas "FOAMGLAS® T3+" nach DIN EN 13167¹ zur Außen-dämmung von Dächern. Das Wärmedämmsystem darf unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen über die nach DIN 4108-10² festgelegten Anwendungsgebiete hinaus auch vor Bewitterung geschützt unter Dachdeckungen oder unter Abdichtungen angewendet werden (Anwendungsgebiete DAD und DAA dh nach DIN 4108-10²).

Die Wärmedämmplatten weisen folgende Abmessungen auf:

Nennlänge: 600 mm

Nennbreite: 450 mm

Nennstärken: 60 mm bis 180 mm

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Die Wärmedämmplatten müssen der Norm DIN EN 13167¹ entsprechen und mindestens die Anforderungen gemäß dem folgenden Bezeichnungsschlüssel erfüllen:

CG – EN 13167 – DS(70,90) – CS(Y)500 – PL(P)1,5 – BS450 – TR100 – WS – WL(P)

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen ist für die Wärmedämmplatten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4³, Tabelle 2 zu verwenden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verlegung

Die Wärmedämmplatten sind gemäß den Verlegeanweisungen des Antragstellers einzubauen. Flächen, auf denen die Wärmedämmplatten verlegt werden sollen, müssen ausreichend eben sein. Erforderlichenfalls sind Unebenheiten auszugleichen. Die Wärmedämmplatten sind dicht gestoßen im Verband vollflächig in Heißeitbitumen zu verlegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Je nach Untergrund ist vor Verlegung der Wärmedämmplatten ggf. ein bituminöser Voranstrich bzw. eine Trennlage aufzubringen.

Es dürfen nur unbeschädigte Wärmedämmplatten eingebaut werden. Die Temperatur des Untergrundes und die Umgebungstemperatur dürfen 5 °C nicht unterschreiten.

Die bei der Verlegung der Wärmedämmplatten verwendeten Bauprodukte müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

1	DIN EN 13167:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude-Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13167:2012+A1:2015
2	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

4.2 Dachabdichtung

Die Dachabdichtung muss den je nach Anwendungsbereich geltenden Fachregeln, z. B. den "Flachdachrichtlinien"⁴ und der Norm DIN 18195⁵ bzw. der Norm DIN 18531⁶ entsprechen. Die Dachabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe muss mit den Wärmedämmplatten verträglich sein.

4.3 Dachdetails

Im Bereich der Anschlüsse an aufgehende Bauteile, Dachrandabschlüsse, Anschlüsse an Durchdringungen und Bewegungsfugen ist auf eine funktionsgerechte Ausführung zu achten.

Für die Ausführung sind die je nach Anwendungsbereich geltenden Fachregeln, z. B. die Normen DIN 18531-3⁷, DIN 18195-8⁸ und DIN 18195-9⁹ bzw. die "Flachdachrichtlinien"⁴, zu beachten.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Wärmedämmplatten einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Bauteile und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

- | | |
|---|--|
| 4 | Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen; Flachdachrichtlinien; Ausgabe Oktober 2008; aufgestellt und herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. |
| 5 | DIN 18195 Bauwerksabdichtungen (in der jeweils gültigen Fassung) |
| 6 | DIN 18531 Dachabdichtungen - Abdichtungen für nicht genutzte Dächer (in der jeweils gültigen Fassung) |
| 7 | DIN 18531-3 Dachabdichtungen - Abdichtungen für nicht genutzte Dächer - Teil 3: Bemessung, Verarbeitung der Stoffe, Ausführung der Dachabdichtungen (in der jeweils gültigen Fassung) |
| 8 | DIN 18195-8 Bauwerksabdichtungen - Teil 8: Abdichtungen über Bewegungsfugen (in der jeweils gültigen Fassung) |
| 9 | DIN 18195-9 Bauwerksabdichtungen - Teil 9: Durchdringungen, Übergänge, An- und Abschlüsse (in der jeweils gültigen Fassung) |

Wärmedämmsystem mit Wärmedämmplatten aus
Schaumglas "FOAMGLAS® T3+" zur Außendämmung
von Dächern

Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-23.15-2076 vom eingebaut wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)